

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Regierender Herzog zu Mecklenbur ...  
Fügen, nechst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, unsern  
gesammten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair-Bedienten ... hiedurch zu  
wissen, was gestalt, bey denen, wieder Uns ... bereits A. 1719. angegangenen,  
nun allschon bey nahe Zehn Jahre fortgewährten, Friedbrüchigen und  
usurpatorischen entsetzlichsten Gewalthärtigkeiten ... Unsers apanagirten  
Bruders Christian Ludwigs Lbden. ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1728?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn86198627X>

Druck    Freier  Zugang



Mk

4060  
(29) 15



4  
18  
**Von Gottes Gnaden / Mir  
Carl Leopold / regierender Herzog  
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
und Räzeburg, auch Graf zu Schwe-  
rin, der Lande Rostock, und Star-  
gard Herr.**



**S**ügen, nechst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, unsern gesammten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair - Bedienten, Beamten und Pächtern von Domainen, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Räthen und Bürgerschafften in denen Städten, Ehren Superintenden, Präpositis, Pastoribus, nebst denen von der Clerisen abhangenden, Schultheissen und Bauerschafften in denen Dörffern, und insgemein allen und eiden Unserer Herzogthümer und Lande Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stande, Würde, Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen, über die kundbahre Ruchtbarkeit, hiedurch zu wissen, was gestalt, bey  
R.

MK-4060.(29.)<sup>15-</sup>

bey denen, wieder Uns und Unsere Herzogthümer und  
Lande, Regalien und Revenüen, bereits An. 1719. an-  
gegangenen, nun allschon bey nahe Zehn Jahre fortge-  
währten, Friedbrüchigen und usurpatorischen entseß-  
lichsten Gewaltthätigkeiten, (welche jetzt Regierende  
Groß-Brittannische Königl. Majest. Selbst auch albe-  
reit gerechtest einzusehen, und, daß Sie an demjenigen,  
was zwischen Thro verstorbenen Herrn Vaters Ma-  
jest. und Uns passiret, keinen Theil nehmen, Groß-  
muthigst zu declariren geruhet haben,) Unsers apa-  
nagirten Bruders Christian Ludwigs Lbden. keine  
Scheu genommen, als in seinen Jagt-Begierden ganz  
verblendet, und ohne Nachsinnen derer uhralten Landes-  
Fürstl. unschätzbarsten Regalien und Prærogativen,  
welche Wir und ein jeder Rechtschaffener Reichs-Fürst,  
als das von Gott anvertraute höchste Kleinod aufs  
Gewissenhafteste zu bewahren, von indispensabler  
Obliegenheit erachtet, und solches, nebst der Ehre  
Gottes und Landes Wohlfahrt, zum Endzweck Unser  
Regierung gesetzet, auch Uns niemahlen in den Sinn  
kommen lassen, Unsern getreuen Vasallen und Untertha-  
nen ihre Privilegia, Freyheiten und Rechte zu kränken,  
an Uns, Seinen Regierenden Bruder und rechtmäßi-  
gen Landes-Fürsten, Sich durch empfindlich-ärgste Zu-  
nöhtigungen und Exesse keckligst zu vergreissen? In  
dem Er nicht allein, so wohl zum vorsezlichen Tort und  
Verdrus, als aus weiteren bößlichen Absichten, Unsere  
Eyd- und Pflicht-brüchig entwicheine Ministros an Eich  
gezo-

gezogen, sondern auch mit denen empöhrsschen und cri-  
minellen Edelleuten, ja, mit denen Gewalt-übenden  
Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern selbst, sich in  
solche Verständniß und Verstrickung begeben, daß  
Ihme zu Ausführung alles vermessenen Unternehmens,  
Militarische Handbiethung geleistet, eine Garde von  
auswärtigen Truppen zugeordnet, und die Gewiß-  
sens-ängstliche vorbedeutete Räthe, in ihren Zu- und  
Abreisen, mit Escorten versehen worden: alle billige,  
da bevor angenommene Vorschläge wegen einer con-  
venablen Apanagial-Demeure verworffen, und mit al-  
lerdings unzuständlicher, in allen Reichs-Fürstl. Terri-  
toriis ungebräuchlicher, eigenen Auswahl, blos allein  
auf die Einräumung Unsers Fürstl. Hauses und Ambs  
Grabow, Seines unter Hand und Siegel dagegen aus-  
gestelleten bündigsten Abdications- und Entzagungs-  
Reversus ohngeachtet, mit desto härterer Obstination  
bestanden, als Ihm bewußt, daß Wir gleich besagtes  
Fürstliches Haus und Ambt, weil dasselbe, wegen un-  
mittelbahrer genauesten Verknüpfung mit denen Lan-  
des-Fürstlichen besten Wild-Bahnen und Jagd-Geheg-  
den, ohnentbehrlieh, Uns nicht abpochen lassen konten,  
noch würden, und Er daher um so mehr Prætext und Ge-  
legenheit hätte, mit weiteren Animositäten und Desseins  
wieder Uns auszubrechen; Womit sichs denn auch da-  
hin geäussert, daß Er, wieder Unsere Verwarnungen,  
wo, wie, und wenn es Ihme nur gelüstet, mit Tagen und  
Wildfällen (dergleichen Unsere in Gott ruhende Frau

:)( 2

Mut-

Mutter selbst Sich niemahlen angemasset, sondern mit  
accordirter Liefferung vergnügt gewesen ) troziglich  
fortgefahren, Lüneburgische Miliz zur ungerechten Be-  
schübung dabei gebrauchet, und dadurch so wohl Un-  
serm zur Außicht beorderten Jagt-Juncker nachtrach-  
ten, als Unsere eigene Förster und Jäger vertreiben, auch,  
zum Ruin der Waldung, in den besten Wild-Behegden,  
mit Zuziehung einiger rebellischen Edelleute, durch ihre  
zusammen gebrachte Bauren grosse Alleeen nach Gefal-  
len aushauen, und also höchst freuentlich das beste Holz  
nieder schlagen lassen : Nach seeligsten Absterben vor  
wohlermeldter Fürstl. Frau Mutter Sich in Possession  
des, Uns, nach geendigtem Witthum, zu Landes-Fürst-  
licher freyer Hand und Disposition verledigten Fürstl.  
Hauses und Ambts Grabow einzudringen versuchet;  
An Unserm, nach genommener rechtmäßigen Possession,  
daselbst residirenden Ministrum, den Justiz-Raht Am-  
seln, sich mit gewaltsamer delogirung, turbirung und  
übriger schnoden tractirung aufs äußerste vergriffen:  
Die Fürst-Mütterliche Erb-Verlassenschafft zu keiner  
Theilung kommen lassen wollen, bis, zu Seiner alleini-  
gen Verantwortung, die Einässcherung davon erfolget:  
Nach der Grabowschen Feuers-Brunst, ohne einzige  
Unsere Vorwissenheit und Erlaubniß, Unser Fürstl.  
Sommer-Residenz Schloß zu Neustadt, mit gewaltsa-  
mer Erbrechung, gleichfalls defacto occupiret: Denen  
Lüneburgern zu ruinirlicher Niederschlagung und Ver-  
handlung der kostbarsten Toddienischen Hölzung,  
Raht

Raht und That gegeben: Nach Ableben der Fürstlich-Strelizschen, seine eigene Prinzessin Tochter in Unserm unstreitigen Fürstl. Domanial Ambte Rühn zur usurpirlichen sogenandten Regentin, gleichfals eingeschoben, und Unsere, zu Fortsetzung der von jehero unverrücklich beybehaltenen rechtmäßigen Commission, committirt gewesene Bediente mit gewaltsamen Veranstaltungen abgehalten;

Diese und andere, zwar an sich gröblichste, Beleidigungen, und exorbitantien sind Unsers vorernandten Bruders Lbden. noch nicht ersättiglich gewesen, sondern Er hat sich auch, erstaunlicher aller criminellester Weise, nechsthin als ein vermeintlicher Administrator von Unsern Gottlich anvertraueten Herzogthümern und Landen aufwerffen, und unterm 22 Novembr. lauffenden Jahrs die Deputirte von Unser Ritter- und Landschafft, mit dem Prädicat von Seinen lieben Getreuen, auf den 15 dieses Monahs Decembris zu Sich nach Neufstadt convociren, und den Inhalt, gleich Einem wahren und wücklich regierenden Landes-Fürsten dahin einrichten durßen; Daß sie über unumgängliche Landes Angelegenheiten ihr rähtliches und patriotisches Gutachten, nach angehörten Vortrag, zu ertheilen, und Seine Landes Väterliche Sorgfalt durch wilige Erscheinung und guten Beyraht möglichst zu unterstützen, einsfolglich die rechte Proben ihres Gehorfaums und sinceren Verlangens, künftig in Friede und Ruhe unter einer Gott gefälligen Regierung zu leben,

XI 3 Kenn-

kennbahr zu machen, und dagegen Seiner sorgfältigen Conservirung aller ihrer habenden Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne die geringste Besorgung deren Kränkung, auf Fürstl. Versprechen sich jederzeit zu versichern hätten.

Als nun, Einen rechtmäßigen Fürsten und Regenten dermassen aufrührisch zur turbiren und einzugreissen, nach Göttlichen, Natur-Völker und Reichs-Rechten, von allen greulichen Verbrechen, und Unthaten wohl der detestableste Aus- und Zusammenfluß, auch die Atrocität dieses Criminis keinerley Unterscheides von Persohnen im geringsten fähig, vielmehr bey Committirung Eigener Hauses angehörigen aller ver-dammlichst ist, der fürgeschützte Auftrag aber durchaus keine legale Defension und Exculpation mit sich führen mag, anerwogen Unsers Bruders Lbden, und jermann es wissen muß und soll, daß alle dergleichen Ausgehungen und Erkanntnisse, Sie heissen Edicta, Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria, oder haben sonst Nahmen, Schein und Prätext, wie sie immer wollen, wieder aller Chur- und Fürstl. Häuser Territorial Superiorität, Dignität, Landes Obrigkeitliche Regierung, Regalia, und übrige hohe Gerechtsahme, in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen besonders in dem pro Basi & Fundamento, Norma & Forma totius Imperii waltenden Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlüß, Land-Frieden, und Kaiserlichen Wahl-Capitulation, jetzt als dann, und dann, als jetzt, ein für alle-

allemahl gänzlich cassiret, auf ewig für todt und abe  
erkläret, und eben also respective heiligst abgeschworen  
worden, wessals an Ihro Kayserl. Majest. von Uns,  
in aller devotesten und respectuefesten Terminis, sol-  
che gründlichste Vorstellungen geschehen, daß Dero al-  
lergerechtesten Reichs-Bäterlichen Beherzigung, Pe-  
netration und Remedur Wir Uns völligst versichert  
halten, auch Sy Königl. Majest. von Preussen Unsere  
in simili ergangene momenteueste Remonstrationes  
nicht anders eingesehen und aufgenommen haben kön-  
nen, noch werden, als wie Sie, in Qualität Eines Für-  
nehmsten Thur-Fürsten, Crantz-Directoris, und ne-  
benherigen Hohen, bündigsten Alliirten, Uns darzu al-  
le gerechte Hoffnung geben; Diesem nach verwarnen  
Wir mittelst feyerlichster Vorbehaltung aller Reichs-  
Gesetzmässigen gerechtesten Satisfaction und Compe-  
tentien, Unsere anfangs bedeutete sämtliche Collegia  
Militair- und übrige Bediente, Beambte, Ritterschafft,  
Magistraten, Gerichte, Clerisey, Bürger und Bauer-  
schafften, und insgemein alle und jede Unsere Untertha-  
nen und Landes-Eingesessene, und Gebieten denenselben  
hiemit, sambt und sonders, bey Vermeydung Unser  
größtesten Ungnade, auch bey unnachlässiger strengsteu  
Ahndung und Bestraffung, an Ehren und Gütern,  
Leib und Leben, daß sie durch mehrernandten Unsers  
Bruders Christian Ludwigs Lbden. in seinen Crimi-  
nellesten Unternehmungen, sich auf keinerley Weise,  
unter falschem Landes Bäterlichen Deckmantel in der  
That

That Landes Verrähterlich irre machen, noch im geringsten einiges Ge- oder Verboht von Demselbigen annehmen und befolgen weniger auf Dessen Beruffung erscheinen, und sich mit Demselben auf einige Art und Weise, zu Pflichten, oder sonst einlassen, sondern Uns, als Ihrem von Gott vorgesetzten einzigen, wahren und rechtmäßigen Landes-Fürsten, mit schuldigster Treue, Pflicht, Gehorsam und Folge beständig anhangen sollen.

Zu welcher Kundmachung, und Erreichung Unser's gerecht-gnädigsten Willens, auch Entkräftigung aller hinkünftigen Ausflucht, von Unwissenheit, oder nicht gehabten genughaften Begriff, Mir Gegenwärtiges von Uns Eigenhändig unterschriebenes und mit Unserm Landes Fürstl. Insigel bestärcktes PATENT zu öffentlichen Druck befördert, und in Unsern gesamten Herzogthümern und Landen, allerdienlichen Orten, affigiren und publiciren zu lassen befohlen haben. Gegeben Danzig, den 17 Decembris ANNO 1728.

**CARL LEOPOLD,**  
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

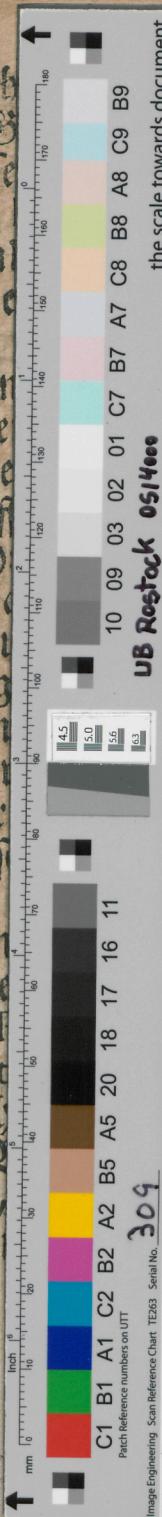






gezogen, sondern auch mit denen empöhl  
 minellen Edelleuten, ja, mit denen E  
 Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häuse  
 solche Verständniß und Verstrickung  
 Ihme zu Ausführung alles vermessenen  
 Militarische Handbiethung geleistet, e  
 auswärtigen Truppen zugeordnet,  
 sens-ängstliche vorbedeutete Räthe, in  
 Abreisen, mit Escorten versehen worde  
 da bevor angenommene Vorschläge we  
 venablen Apanagial-Demeure verworfs  
 lerdings unzuständlicher, in allen Reich  
 toriis ungebräuchlicher, eigenen Auswo  
 auf die Einräumung Unsers Fürstl. Ha  
 Grabow, Seines unter Hand und Sieg  
 gestelleten bündigsten Abdications- un  
 Reversus ohngeachtet, mit desto härter  
 bestanden, als Ihm bewußt, daß Wir  
 Fürstliches Haß und Amt, weil dass  
 mittelbahrer genauesten Verknüpfung  
 des-Fürstlichen besten Wild-Bahnen un  
 den, ohnentehrlich, Uns nicht abpoche  
 noch würden, und Er daher um so mehr  
 legenheit hätte, mit weiteren Animosität  
 wieder Uns auszubrechen; Womit sich  
 hin geäussert, daß Er, wieder Unsere A  
 wo, wie, und wenn es Ihme nur gelüstet,  
 Wildfällen (dergleichen Unsere in GO

) : ( 2



cri  
 nden  
 ch in  
 daß  
 iens,  
 von  
 ewis-  
 und  
 llige,  
 con-  
 uit al-  
 Ferri-  
 allein  
 mbts  
 aus-  
 ings-  
 ation  
 agtes  
 en un-  
 Lan-  
 ehege-  
 ntent,  
 d Ge-  
 fseins  
 ch da-  
 ngen,  
 i und  
 Frau  
 Mut-